



## **BEKANNTMACHUNG**

Die Neufassung der Satzung zur Beitragserhebung für die Verbesserung und Erweiterung der Entwässerungsanlage des MARKTES AMMERNDORF wird

aufgrund des § 2 der Satzung vom 23.06.1994, Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 08.07.1994, in der vom 11.07.1994 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch:

1. die Satzung vom 12.10.1993, Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 29.10.1993
2. die Satzung vom 07.03.1994, Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 18.03.1994
3. die Satzung vom 23.06.1994, Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 08.07.1994

Ammerndorf, 13.07.1994

MARKT AMMERNDORF

Schmuck

1. Bürgermeister

## **BEITRAGSSATZUNG**

### **für die Verbesserung und Erweiterung der Entwässerungsanlage**

#### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Der Markt Ammerndorf erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erweiterung der Entwässerungsanlage durch folgende Maßnahmen:

Kläranlagenneubau mit innerer und äußerer Erschließung sowie Zulaufleitung

- a) Schneckenhebewerk
- b) Kompaktanlage zur Grobstoff- und Sandabscheidung
- c) hochbelasteter Teich 6.400 m<sup>3</sup>
- d) belüfteter Teich 3.200 m<sup>3</sup> mit Denitrifikationsbereich
- e) Nachklärteich mit 1.800 m<sup>3</sup>
- f) Schönungsteich mit 900 m<sup>3</sup>
- g) Betriebsgebäude mit Meß- und Regeleinrichtungen sowie Aufenthaltsräumen
- h) 470 m Zulaufleitung aus duktilem Guß DN 250

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Der Zeitpunkt der Fertigstellung wird im Amtsblatt des Landkreises Fürth durch den Markt bekanntgegeben.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit zwei Dritteln herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

## § 6 Beitragssatz

1. Der durch Beitrag abzudeckende Aufwand beträgt 80% der Gesamtkosten.
2. Der durch Beitrag abzudeckende Aufwand wird auf die Geschosßflächen umgelegt.
3. Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschosßfläche 3,27 €

Wenn auf einem Grundstück eine der nachstehenden Betriebsarten zulässig ist, wird zu dem Beitrag von 3,27 €/m<sup>2</sup> folgender Zuschlag je Quadratmeter Geschosßfläche erhoben:

|             |         |
|-------------|---------|
| - Brauerei  | 38,09 € |
| - Metzgerei | 10,23 € |

## § 7 Vorauszahlung

1. Der Markt Ammerndorf erhebt eine Vorauszahlung auf die Beitragsschuld.
2. Für die Erhebung der Vorauszahlung wird der Beitragssatz in Höhe von:
  - a) für jeden vollen Quadratmeter Geschosßfläche 3,07 €  
festgesetzt.
  - b) Wenn auf einem Grundstück eine der nachstehend genannten Betriebsarten zulässig ist, wird zu dem Betrag nach Buchstabe a) folgender Zuschlag je vollen Quadratmeter Geschosßfläche erhoben:

|             |         |
|-------------|---------|
| - Brauerei  | 35,79 € |
| - Metzgerei | 10,23 € |

3. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist.

## § 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 9 Pflichten der Beitragsschuldner

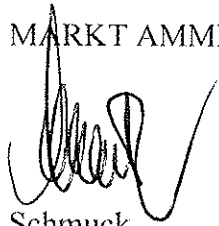
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu geben.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ammerndorf, 19.09.2001

MARKT AMMERNDORF



Schmuck  
1. Bürgermeister